

**Königliches Decret vom 13ten Mai 1811, die Conscription in den durch das Decret vom 15ten März d. J. mit dem Departement der Elbe vereinigten Länder betreffend.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht des 53ten Artikels der Constitutions-Urkunde vom 15ten November 1807, folgenden Inhalts:

„Die Militair-Conscription soll Grundgesetz des Königreichs Westphalen seyn;  
Werbungen für Geld dürfen nicht statt haben;“

Wie auch nach Ansicht des 4ten Artikels Unseres Decretes vom 16ten November 1809; auf den Bericht Unseres Kriegsministers, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet, und verordnen:

**Art. 1.** Die Militair-Conscription dieses Jahres für die Ortschaften Crackau, Prester, die Meierei Herrenkrug und das in der Demarcations-Linie der Citadelle von Magdeburg begriffene, seit dem 18ten Januar dieses Jahres mit Unserem Königreiche vereinigte und zum Departement der Elbe gehörige Gebiet, soll sechs Classen begreifen, welche aus allen Unseren Unterthanen des gedachten Landes, die seit dem 1sten Januar 1786, diesen Tag mit eingeschlossen, bis zum 31sten December 1791 einschließlich, geboren sind, bestehen soll.

**Art. 2.** Es sollen zwar in den Listen eingetragen, jedoch nicht als Conscriptirte aufgerufen werden, diejenigen Unserer Unterthanen, welche ihrem Alter nach zu einer der sechs Classen gehörend:

1. gegenwärtig sich unter Unseren Fahnen befinden;
2. vor dem 1sten Januar 1811 bereits verheirathet waren;
3. zu dem gedachten Zeitpunkte Wittwer oder geschieden waren, jedoch nur wenn sie Kinder haben;
4. als Officiere gedient haben;
5. am 1sten Januar 1811 öffentliche Staatsdiener waren;
6. als Religionslehrer zu dem gedachten Zeitpunkte in wirklicher Amtsverrichtung standen;

**Art. 3.** Aus der allgemeinen Liste soll ein Auszug gemacht werden, welcher diejenigen Unserer Unterthanen enthalten soll, die das Gewerbe von Seeleuten ausüben, um dieselben, den Umständen nach, auf die Weise zu gebrauchen, die Wir für die dienlichste halten werden.

**Art. 4.** Unsere Minister sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserem königlichen Palaste zu Catharinenthal,  
am 13ten Mai 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair  
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheinigt,  
Der Justiz-Minister,  
Siméon**